Nr 277 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages 6. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Gemeindesanitätsgesetz 1967 und das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Gemeindesanitätsgesetz 1967, LGBl Nr 11, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 113/2020, wird geändert wie folgt:

- 1. Im § 2 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- 1.1. Die lit a entfällt.
- 1.2. Die lit c lautet:
 - "c) die Mitwirkung bei der Überwachung der sanitären Verhältnisse in der Gemeinde, soweit dies Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betrifft (zB öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, Gemeindewasserleitungen, Aufgaben bei der Abfallerfassung und -behandlung);"
- 2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- 2.1. Im Abs 2 werden die Worte "Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz" durch den Ausdruck "Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001" ersetzt.
- 2.2. Abs 3 lautet:
- "(3) Keine Anwendung im Sinne des Abs 2 finden die Bestimmungen über die Kinderzulage, über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge und über die Betriebliche Mitarbeitervorsorge. Sofern kein Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss gemäß § 8 zusteht, gebührt eine Abfertigung gemäß den Bestimmungen des § 120 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001."
- 3. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- 3.1. Abs 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:
 - "(2) Die Grundvergütung beträgt
 - 1. bei einer Begründung des Dienstverhältnisses vor dem 1. April 2023 13 % und
 - 2. bei einer Begründung des Dienstverhältnisses ab einschließlich dem 1. April 2023 38,5 %

des einem Gemeindevertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a, Dienstklasse III, Gehaltsstufe 1, gebührenden Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

- (2a) Steigerungsbeträge gebühren
- 1. bei einer Begründung des Dienstverhältnisses vor dem 1. April 2023 nach je zwei Jahren von dem der Begründung des Dienstverhältnisses folgenden 1. Jänner bzw 1. Juli an gerechnet im Ausmaß von je 10 % der Grundvergütung;
- 2. bei einer Begründung des Dienstverhältnisses ab einschließlich dem 1. April 2023 nach je vier Jahren von dem der Begründung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten an gerechnet im Ausmaß von je 12 % der Grundvergütung.
- (2b) Sprengelärzte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. April 2023 begründet worden ist, können bis spätestens 1. September 2023 gegenüber dem Dienstgeber schriftlich erklären, dass auf sie die Bestimmungen des Abs 2 Z 2 und des Abs 2a Z 2 Anwendung finden sollen. Diese Erklärung kann vom Sprengelarzt innerhalb von drei Monaten ab deren Einlangen beim Dienstgeber schriftlich widerrufen werden. Eine rechtzeig abgegebene Erklärung hat zur Folge, dass der betroffene Sprengelarzt Anspruch auf eine Neubemessung der Grundvergütung und der Steigerungsbeträge ab dem auf die Erklärung folgenden Monatsersten hat. Bei der Ermittlung der Steigerungsbeiträge ist die Zeit des bisherigen Dienstverhältnisses so anzu-

rechnen, als ob § 2a Abs 2 Z 2 bereits ab Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte (fiktive Vergleichslaufbahn). Der rechtzeitige Widerruf der Erklärung bewirkt, dass der betroffene Sprengelarzt so zu stellen ist, als ob er die Erklärung nie abgegeben hätte."

3.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:

"(3a) Im Fall einer Zusammenlegung gemäß § 10 Abs 1 gebührt dem Sprengelarzt für die Dauer der Zusammenlegung die Grundvergütung in doppelter Höhe."

4. § 7 lautet:

"Vertretung des Sprengelarztes

§ 7

Die Vorsorge für die Vertretung des Sprengelarztes im Fall von Urlauben, Dienstverhinderungen uä durch einen den Anforderungen des § 3 Abs 4 entsprechenden Arzt ist von der Gemeinde als Dienstgeberin wahrzunehmen."

- 5. Im § 8 Abs 8 lit a werden die Worte "vier Grundvergütungen" durch den Ausdruck "400 % des Monatsentgelts" ersetzt.
- 6. Im § 9 Abs 8 wird der Ausdruck "Salzburger Gemeindeordnung 1976, LGBl Nr 56," durch den Ausdruck "Salzburger Gemeindeordnung 2019" ersetzt.
- 7. § 10 Abs 2 lautet:
- "(2) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1, die in der "Salzburger Landes-Zeitung" kundzumachen ist, sind die beteiligten Gemeinden und die betroffenen Sprengelärzte zu hören."
- 8. Im § 14 wird angefügt:
- "(6) Die §§ 2 Abs 2, 3 Abs 2, 5 Abs 2 bis 2b und 3a, 7, 8 Abs 8, 9 Abs 8 und 10 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit 1. April 2023 in Kraft."

Artikel II

Das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBI Nr 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 96/2022, wird geändert wie folgt:

- 1. Im § 11 lit a Z 2 wird der Ausdruck "3,5-fachen" durch den Ausdruck "2-fachen" ersetzt.
- 2. Im § 49 wird angefügt:
- "(9) § 11 lit a Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 tritt mit 1. April 2023 in Kraft. Bis zum Wirksamwerden einer auf Grund von Art I des Gesetzes LGBl Nr/2023 vorgenommenen Änderung der Gebührenvorschrift für die sprengelärztliche Leistung ist die Stadt Salzburg ermächtigt, ab dem 1. Jänner 2023 Leistungen gemäß § 11 lit a Z 2 mit einem Betrag bis zu 120 € abzugelten."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der Novelle wird für Sprengelärztinnen und Sprengelärzte ein neues Besoldungssystem vorgeschlagen, das gegenüber dem alten System attraktiver und den mit der Funktion verbundenen Belastungen angemessener gestaltet worden ist. Daneben werden verschiedene Aktualisierungen und Bereinigungen des Rechtsbestandes vorgeschlagen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Da die Beziehungen zwischen Gemeinde bzw Gemeindeverband und Sprengelärztin/Sprengelarzt als Dienstverhältnisse ausgestaltet sind, beruht das Vorhaben zu großen Teilen auf Art 21 Abs 1 B-VG. Daneben, dh insbesondere hinsichtlich der organisationsrechtlichen Bestimmungen für Gemeinden und Gemeindeverbände, dienen auch Art 115 Abs 2 und 116a B-VG als Grundlage. Die Ausnahme des Gemeindesanitätsdienstes aus dem Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" ergibt sich aus Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG.

3. Übereinstimmung mit Unionsrecht:

Zwischen der Gemeinde/ dem Gemeindeverband und der Sprengelärztin bzw dem Sprengelarzt besteht ein Dienstverhältnis, auf das selbstverständlich auch die entsprechenden unionsrechtlichen Vorgaben (vgl dazu die entsprechenden Auflistungen im § 127a Gem-VBG und im § 56 des Bediensteten-Schutzgesetzes) Anwendung finden. Bedenken im Hinblick auf die mangelnde Übereinstimmung mit diesen Vorgaben führten zur vorgeschlagenen Neuformulierung von § 7 des Salzburger Gemeindesanitätsgesetzes 1967.

4. Kostenfolgen:

Das Vorhaben wird zu erheblichen Mehrausgaben für die Gemeinden führen. Derzeit beträgt das "Einstiegsgehalt" einer Sprengelärztin oder eines Sprengelarztes unter Berücksichtigung der geltenden Mindestgrenze (§ 5 Abs 3 des Gesetzes) 500, 91 €. Die Erhöhung wird in Zukunft ein Einstiegsgehalt von ca 1.000 € bewirken (38,5 % von 2.595,2 €). Das erheblich attraktivere Gehalt macht es wahrscheinlich, dass ein Großteil der aktiven Sprengelärztinnen und Sprengelärzte von der Optionsmöglichkeit gemäß § 5 Abs 2b (neu) des Gesetzes Gebrauch machen wird, wenn auch im Hinblick auf die in größeren Zeitabständen gewährten Steigerungsbeträge (alle vier statt alle zwei Jahre) nicht in jedem Fall eine Verdopplung des Monatsentgelts daraus resultieren wird.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

Von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes wurde auf die Bereitschaft der Stadt Salzburg verwiesen, in Zukunft ebenfalls externe Ärztinnen und Ärzte mit der Vornahme der Totenbeschau zu betrauen. Diese Betrauungen sind bereits nach der geltenden Rechtslage möglich und stehen mit dem konkreten Regelungsvorhaben nicht im Zusammenhang. Da die Vollziehung des Leichen- und Bestattungswesens im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden erfolgt (§ 47 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986), sind auch die vom Österreichischen Städtebund für die Stadt Salzburg gewünschten organisatorischen bzw finanziellen Klarstellungen von den dazu berufenen Organen der Stadt zu treffen.

Auf Wunsch der Ärztekammer für Salzburg wurde zur Absicherung jener Ärztinnen und Ärzte, die in das neue System optieren wollen, die Berechnung einer (fiktive) Vergleichslaufbahn und die Möglichkeit, die Optionserklärung innerhalb einer bestimmten Frist zu widerrufen, in die Regierungsvorlage nachträglich aufgenommen.

Von der für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung wurde eine klarstellende Neuformulierung für § 3 Abs 3 des Salzburger Gemeindesanitätsgesetzes 1967 vorgeschlagen, die im Art I Z 2 der Vorlage enthalten ist.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I Z 1:

Die Aufgaben der Sprengelärztin bzw des Sprengelarztes werden an aktuelle Gegebenheiten angepasst. Das Aufrechterhalten eines hausärztlichen Notdienstes (§ 2 Abs 2 lit a des geltenden Salzburger Gemeindesanitätsgesetzes 1967) soll entfallen, da zu diesem Zweck mittlerweile andere Instrumente bestehen, die eine Verpflichtung der Sprengelärztin oder des Sprengelarztes nicht mehr erforderlich machen. Bei der Mitwirkung an der sanitären Überwachung wird präzisiert, dass damit die Unterstützung der im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde liegenden Überwachungstätigkeit gemeint ist (§ 2 Abs 2 lit c des Gesetzes).

Zu Art I Z 2:

In der Z 2.1. wird lediglich das Gesetzeszitat aktualisiert. In der Z 2.2. werden verschiedene Anpassungen an dienstrechtliche Neuregelungen, ua an den Ersatz der Haushaltszulage durch die Kinderzulage und die Einführung der "Abfertigung neu" (= Betriebliche Mitarbeitervorsorge) vorgenommen.

Zu Art I Z 3:

Diese Bestimmung enthält den Hauptpunkt der Novelle und sieht eine massive Bezugserhöhung für Sprengelärztinnen und Sprengelärzte vor (vgl dazu Pkt 4 der Erläuterungen). Diese Erhöhung gebührt unmittelbar auf Grund der gesetzlichen Vorgaben nur Personen, deren Dienstverhältnis ab dem Inkrafttreten der Änderungen begründet wird, für Ärztinnen und Ärzte mit einem bestehenden Dienstverhältnis besteht jedoch eine Optionsmöglichkeit (Abs 2b). Die Z 3.2 berücksichtigt die Mehrbelastungen, die durch die vorübergehende Zusammenlegung von Sprengeln gemäß § 10 Abs 1 des Gesetzes entstehen können, und sieht für diesen Fall eine Verdopplung der Grundvergütung vor.

Zu Art I Z 4.

Die Vorsorge für die Vertretung der Sprengelärztin bzw des Sprengelarztes ist laut geltendem Recht eine Aufgabe der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers, die bzw der während der Dauer von Urlauben oder Dienstverhinderungen "einen anderen zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Arzt für Allgemeinmedizin als Vertreter zu verpflichten" hat. Gegen diese Bestimmung bestehen so gravierende verfassungsund organisationsrechtliche Bedenken, dass eine grundlegende Neuformulierung vorgeschlagen werden muss. Sprengelärztinnen und Sprengelärzte sind als Gemeindebedienstete dazu verpflichtet, die vertraglich übernommenen Pflichten zu erfüllen, ihnen kommen aber auch Rechte zu, die zum Teil nicht einmal vom Gesetzgeber eingeschränkt werden können. Dazu gehören neben vielen anderen Rechten ua auch der Rechtsanspruch auf Erholungsurlaub, auf Dienstfreistellung zu Pflegezwecken oder auf familienbedingte Karenzen und Karenzurlaube. Die Inanspruchnahme dieser Rechte darf nicht von der Namhaftmachung einer "Vertretung" abhängig gemacht werden, die Vorsorge für die allfällig erforderliche Vertretung einer Dienstnehmerin oder eines Dienstnehmers ist eine selbstverständliche Aufgabe des Dienstgebers.

Zu Art I Z 5:

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Einmalgebühr, die als Beitrag der Dienstnehmerin bzw Dienstnehmers für die Erlangung eines Pensionsanspruches vorgesehen ist, wird von der Grundvergütung auf das Monatsentgelt (dh Grundvergütung einschließlich Steigerungsbeträge) geändert.

Zu Art I Z 6:

Das Gesetzeszitat wird aktualisiert.

Zu Art I Z 7:

Vor einem durch Verordnung erfolgten Zusammenschluss von Gesundheitssprengeln sollen nicht nur die Gemeinden, sondern auch die betroffenen Ärztinnen und Ärzte gehört werden müssen.

Zu Art I Z 8:

Die Bestimmungen sollen mit 1. April 2023 in Kraft treten.

Zu Art II:

Ein Teil der Besoldungsreform bildet auch eine Neugestaltung der im § 5 Abs 4 des Salzburger Gemeindesanitätsgesetzes 1967 vorgesehenen Gebührenbestimmungen für sprengelärztliche Leistungen. Da diese Gebühren zum Teil erheblich erhöht werden sollen, ist auch die im Leichen- und Bestattungsgesetz 1987 enthaltene Verweisung auf diese Gebührenhöhe anzupassen. Für die von der vorgeschlagenen Änderung betroffenen Vertretungsärztinnen und -ärzte wird trotz der geänderten Relation vom 3,5-fachen zum 2-fachen im Endeffekt ebenfalls eine Einkommensverbesserung resultieren, da die in Rede stehenden Gebühren für die Vornahme der Totenbeschau mit künftig $60 \in \text{festgelegt}$ werden sollen und der doppelte Wert daher $120 \in \text{(statt des bisherigen Anspruchs von 89,25 } \in \text{(statt des bisherigen Anspruchs von 89,25}) betragen wird.$

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

- 1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
- 2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Gemeindesanitätsgesetz 1967

II. Sprengelarzt Aufgaben

§ 2

II. Sprengelarzt Aufgaben

§ 2

(1) ...

- (2) Außer den dem Sprengelarzt in besonderen gesetzlichen Vorschriften zugewiesenen Aufgaben obliegt ihm im Rahmen des Abs. 1 insbesondere
 - a) die Sicherstellung jederzeit erreichbarer ärztlicher Hilfe; der Sprengelarzt ist verpflichtet, jeder erkrankten oder verunglückten Person in der Gemeinde ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit die notwendige ärztliche Hilfe zu leisten, wenn sie nicht in Behandlung eines anderen Arztes steht oder der Arzt, der sie bereits behandelt hat, nicht erreichbar ist:
 - an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ist der Sprengelarzt zur Hilfeleistung nur in dringenden Fällen verpflichtet;
 - b) die Mitwirkung bei der Durchführung örtlicher Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und bei der Vornahme von öffentlichen Impfungen;
 - c) die Mitwirkung bei der Überwachung der sanitären Verhältnisse in der Gemeinde, insbesondere im Zusammenhang mit öffentlichen Einrichtungen (Alten- und Pflegeheimen, Kindergärten, Schulen, öffentlichen Badeanstalten u. dgl.) sowie im Hinblick auf die Wohnverhältnisse, wobei vor allem Fragen der Hygiene bei der Wasserversorgung, der Beseitigung der Abfälle und der Abwasserbeseitigung zu berücksichtigen sind;
 - d) die Mitwirkung bei örtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen oder zur Verhütung oder Behebung von Umweltschäden und -belastungen, wenn sie auf die Gesundheit der Bewohner der Gemeinde Auswirkungen haben können.

- (1) ...
- (2) Außer den dem Sprengelarzt in besonderen gesetzlichen Vorschriften zugewiesenen Aufgaben obliegt ihm im Rahmen des Abs. 1 insbesondere

- b) die Mitwirkung bei der Durchführung örtlicher Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und bei der Vornahme von öffentlichen Impfungen;
- c) die Mitwirkung bei der Überwachung der sanitären Verhältnisse in der Gemeinde, soweit dies Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betrifft (zB öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, Gemeindewasserleitungen, Aufgaben bei der Abfallerfassung und behandlung);
- d) die Mitwirkung bei örtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen oder zur Verhütung oder Behebung von Umweltschäden und -belastungen, wenn sie auf die Gesundheit der Bewohner der Gemeinde Auswirkungen haben können.

Anstellung und Dienstverhältnis

Allgemeines

§ 3

(1) ...

- (2) Hierauf sowie auf sein Dienstverhältnis findet, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, das Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz Anwendung.
- (3) Keine Anwendung im Sinne des Abs. 2 finden die Bestimmungen über die Gewährung einer Abfertigung, sofern ein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß gemäß § 8 zusteht, sowie die Bestimmungen über die Haushaltszulagen und über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge.

(4) bis (8) ...

Bezüge

§ 5

(1) ...

(2) Die Grundvergütung beträgt 13 v. H. des einem Gemeindevertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a, Dienstklasse III, Gehaltsstufe 1, gebührenden Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Teuerungszulagen. Nach je zwei Jahren von dem dem Abschluß des Dienstvertrages folgenden 1. Jänner bzw. 1. Juli an gerechnet gebührt ein Steigerungsbetrag im Ausmaße von je 10 v. H. der Grundvergütung. Grundvergütung und Steigerungsbetrag sind auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.

Vorgeschlagene Fassung

Anstellung und Dienstverhältnis Allgemeines

§ 3

(1) ...

- (2) Hierauf sowie auf sein Dienstverhältnis findet, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 Anwendung.
- (3) Keine Anwendung im Sinne des Abs 2 finden die Bestimmungen über die Kinderzulage, über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge und über die Betriebliche Mitarbeitervorsorge. Sofern kein Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss gemäß § 8 zusteht, gebührt eine Abfertigung gemäß den Bestimmungen des § 120 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001.
 - (4) bis (8) ...

Bezüge

§ 5

- (2) Die Grundvergütung beträgt
- 1. bei einer Begründung des Dienstverhältnisses vor dem 1. April 2023 13 % und
- 2. bei einer Begründung des Dienstverhältnisses ab einschließlich dem 1. April 2023 38,5 %

des einem Gemeindevertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a, Dienstklasse III, Gehaltsstufe 1, gebührenden Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

- (2a) Steigerungsbeträge gebühren
- 1. bei einer Begründung des Dienstverhältnisses vor dem 1. April 2023 nach je zwei Jahren von dem der Begründung des Dienstverhältnisses folgenden 1. Jänner bzw 1. Juli an gerechnet im Ausmaß von je 10 % der Grundvergütung;

(3) ...

(4) und (5) ...

Vertretung des Sprengelarztes

§ 7

Bei Inanspruchnahme des dienstrechtlich vorgesehenen Urlaubes oder bei Dienstverhinderung hat für deren Dauer der Sprengelarzt einen anderen zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Arzt für Allgemeinmedizin als Vertreter zu verpflichten. Dem Vertreter gebühren hiefür mit Ausnahme der Gebühren für die sprengelärztlichen Leistungen keine Entgeltleistungen der Gemeinde. Das gleiche gilt bei einer auch nur vorübergehenden Abwesenheit des Sprengelarztes bis zur Dauer von 48 Stunden.

Vorgeschlagene Fassung

- 2. bei einer Begründung des Dienstverhältnisses ab einschließlich dem 1. April 2023 nach je vier Jahren von dem der Begründung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten an gerechnet im Ausmaß von je 12 % der Grundvergütung.
- (2b) Sprengelärzte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. April 2023 begründet worden ist, können bis spätestens 1. September 2023 gegenüber dem Dienstgeber schriftlich erklären, dass auf sie die Bestimmungen des Abs 2 Z 2 und des Abs 2a Z 2 Anwendung finden sollen. Diese Erklärung kann vom Sprengelarzt innerhalb von drei Monaten ab deren Einlangen beim Dienstgeber schriftlich widerrufen werden. Eine rechtzeig abgegebene Erklärung hat zur Folge, dass der betroffene Sprengelarzt Anspruch auf eine Neubemessung der Grundvergütung und der Steigerungsbeträge ab dem auf die Erklärung folgenden Monatsersten hat. Bei der Ermittlung der Steigerungsbeiträge ist die Zeit des bisherigen Dienstverhältnisses so anzurechnen, als ob § 2a Abs 2 Z 2 bereits ab Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte (fiktive Vergleichslaufbahn). Der rechtzeitige Widerruf der Erklärung bewirkt, dass der betroffene Sprengelarzt so zu stellen ist, als ob er die Erklärung nie abgegeben hätte.
 - (3) ...
- (3a) Im Fall einer Zusammenlegung gemäß § 10 Abs 1 gebührt dem Sprengelarzt für die Dauer der Zusammenlegung die Grundvergütung in doppelter Höhe.
 - (4) und (5) ...

Vertretung des Sprengelarztes

§ 7

Die Vorsorge für die Vertretung des Sprengelarztes im Fall von Urlauben, Dienstverhinderungen uä durch einen den Anforderungen des § 3 Abs 4 entsprechenden Arzt ist von der Gemeinde als Dienstgeberin wahrzunehmen.

Gewährleistung eines Ruhe- und Versorgungsgenusses

§ 8

- (1) bis (7) ...
- (8) Die Beiträge des Sprengelarztes bestehen
- a) aus einer einmaligen Gebühr im Ausmaß von vier Grundvergütungen sowie
- b) aus Beiträgen von je 20 v. H. des Monatsentgeltes und der Sonderzahlungen.
- (9) bis (11) ...

III. Gesundheitssprengel

§ 9

- (1) bis (7) ...
- (8) Für die Verwaltung und Geschäftsführung des Gemeindeverbandes sowie die Aufsicht hierüber gelten die betreffenden Bestimmungen der Salzburger Gemeindeordnung 1976, LGBl. Nr. 56, sinngemäß.
 - (9) ...

IV. Vorläufige Sicherstellung des sprengelärztlichen Dienstes § 10

- (1) ...
- (2) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1, die in der "Salzburger Landes-Zeitung" kundzumachen ist, sind die beteiligten Gemeinden zu hören.
 - (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Gewährleistung eines Ruhe- und Versorgungsgenusses

§ 8

- (1) bis (7) ...
- (8) Die Beiträge des Sprengelarztes bestehen
- a) aus einer einmaligen Gebühr im Ausmaß von 400 % des Monatsentgelts sowie
- b) aus Beiträgen von je 20 v. H. des Monatsentgeltes und der Sonderzahlungen.
- (9) bis (11) ...

III. Gesundheitssprengel

§ 9

- (1) bis (7) ...
- (8) Für die Verwaltung und Geschäftsführung des Gemeindeverbandes sowie die Aufsicht hierüber gelten die betreffenden Bestimmungen der Salzburger Gemeindeordnung 2019 sinngemäß.
 - (9) ...

IV. Vorläufige Sicherstellung des sprengelärztlichen Dienstes § 10

- (1) ...
- (2) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1, die in der "Salzburger Landes-Zeitung" kundzumachen ist, sind die beteiligten Gemeinden und die betroffenen Sprengelärzte zu hören.
 - (3) ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu (ab Novelle LGBI Nr 31/2010)

§ 14

(1) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu (ab Novelle LGBI Nr 31/2010)

§ 14

(1) bis (5) ...

(6) Die §§ 2 Abs 2, 3 Abs 2, 5 Abs 2 bis 2b und 3a, 7, 8 Abs 8, 9 Abs 8 und 10 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit 1. April 2023 in Kraft.

Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986

Gebührnisse der Totenbeschauer

§ 11

Den im § 2 Abs 1 angeführten Totenbeschauern gebührt:

- a) für die Vornahme der Totenbeschau ohne Obduktion
 - 1. durch einen Amtsarzt oder Sprengelarzt eine Vergütung in der gemäß § 5 Abs 4 des Salzburger Gemeindesanitätsgesetzes 1967 festgelegten Höhe;
 - 2. durch einen von der Gemeinde gemäß § 2 Abs 1 bestellten Arzt eine Vergütung in der Höhe des 3,5-fachen der gemäß Z 1 geltenden Höhe.
- b) für die Vornahme einer Obduktion (§ 8) eine Vergütung in der Höhe des für gerichtlich angeordnete Leichenöffnungen vorgesehenen Betrages der Entlohnung der ärztlichen Mühewaltung.

§ 49

(1) bis (8) ...

Gebührnisse der Totenbeschauer

§ 11

Den im § 2 Abs 1 angeführten Totenbeschauern gebührt:

- a) für die Vornahme der Totenbeschau ohne Obduktion
 - 1. durch einen Amtsarzt oder Sprengelarzt eine Vergütung in der gemäß § 5 Abs 4 des Salzburger Gemeindesanitätsgesetzes 1967 festgelegten Höhe;
 - 2. durch einen von der Gemeinde gemäß § 2 Abs 1 bestellten Arzt eine Vergütung in der Höhe des 2-fachen der gemäß Z 1 geltenden Höhe.
- b) für die Vornahme einer Obduktion (§ 8) eine Vergütung in der Höhe des für gerichtlich angeordnete Leichenöffnungen vorgesehenen Betrages der Entlohnung der ärztlichen Mühewaltung.

§ 49

- (1) bis (8) ...
- (9) § 11 lit a Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 tritt mit 1. April 2023 in Kraft. Bis zum Wirksamwerden einer auf Grund von Art I des Gesetzes LGBl Nr/2023 vorgenommenen Änderung der Gebührenvorschrift für die sprengelärztliche Leistung ist die Stadt Salzburg ermächtigt, ab dem 1. Jänner 2023 Leistungen gemäß § 11 lit a Z 2 mit einem Betrag bis zu 120 € abzugelten.